

**Richtlinien 2024 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen
Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der
Energieeffizienz**

**RICHTLINIE 2024 zur Förderung von
Stromspeichersystemen sowie netzgeführter
Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis**

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes Anreize für die Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie auf solarer Basis zu schaffen und somit den Anteil an erneuerbaren, CO₂-armen bzw. CO₂-freien Energieträgern im Burgenland derart zu steigern, dass mittel- oder langfristig der Großteil des Strombedarfs unabhängig von fossilen Energieträgern abgedeckt werden kann.

2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen in bzw. auf Ein- und Zweifamilienhäusern, dazu gehören auch Eigentümer von Reihenhäusern und Eigentumswohnungen für

- (1) die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis mit einer förderbaren Höchstleistung von 20 kW_{peak}.
- (2) die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis mit einer förderbaren Höchstleistung von 20 kW_{peak} in Verbindung mit einem Stromspeichersystem,
- (3) die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem mit einer förderbaren nutzbaren Speicherkapazität bis zu max. 20 kWh.
- (4) die Erweiterung des Leistungsbereiches bestehender PV Anlagen bzw. Stromspeichersystemen mit einer max. Gesamtleistung (Bestand mit Erweiterung) von 20 kW_{peak} bzw. 20 kWh.

Die Stromspeichersysteme müssen über eine Zulassung durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle verfügen.

Die PV Anlage bzw. das Stromspeichersystem muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen. Die PV Anlage kann freistehend oder auf Dachanlagen oder in anderen technischen Möglichkeiten ausgeführt werden, muss sich jedoch auf dem Grundstück auf dem das zu versorgende förderbare Wohnobjekt steht befinden.

3. Förderungsvergabe

- (1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn keine UST-Befreiung gemäß § 28 Abs. 62 UStG 1994 vorliegt und eine Bundesförderung (insbesondere EAG-Investitionszuschuss oder Klima- und Energiefonds) abgelehnt wurde oder nicht besteht. Besteht eine Bundesförderung ist diese zielstrebig vorrangig zu nutzen. Wird es unterlassen zur Verfügung stehenden Bundesförderungen zu beantragen und derartige Förderanträge zielstrebig zu verfolgen kann keine Landesförderung nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.
- (2) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.
- (3) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
- (4) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.
- (5) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ihm nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau), muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben.
- (6) Gemäß § 2 Bgl. Ökoförderungsgesetz wird die Förderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (7) Das Gesamtförderausmaß ist mit **€ 2.000.000.--** begrenzt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem **31.12. 2024**.
- (8) Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderungsanträge.
- (9) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kann für

- (1) die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis (gem. Pkt. 2.1) ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 275,-- Euro je kW_{peak}** gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstleistung beträgt 20 kW_{peak}; diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module lt. Datenblatt

- (2) die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis in Verbindung mit einem Stromspeichersystem (gem. Pkt. 2.2) ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 11.000,-- Euro** für die netzgeführte Stromerzeugungsanlage und auch für den Stromspeicher gewährt werden. Die max. Fördersumme resultiert aus max. 20kW_{peak} PV zu je 275,-- Euro und max. 20 kWh nutzbare Speicherkapazität zu je 275,-- Euro.
- (3) die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem (gem. Pkt. 2.3) ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 275,-- Euro je kWh nutzbarer Speicherkapazität** gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstspeicherkapazität beträgt 20 kWh.
- (4) die Erweiterung des Leistungsbereiches bestehender PV Anlagen bzw. Stromspeichersystemen (gem. Pkt. 2.4) ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 275,-- Euro je kW_{peak} bzw. kWh nutzbarer Speicherkapazität**. Die max. Gesamtleistung (Bestand mit Erweiterung) ist mit 20 kW_{peak} bzw. 20 kWh begrenzt. Gefördert werden nur Erweiterung mit Errichtungsdatum ab 01.01.2023
- (5) bei gleichzeitiger Errichtung (Errichtung im zeitlichen Abstand von maximal 1 Jahr) einer Wärmepumpe die nach den Förderrichtlinien über die Förderung von Alternativenergieanlagen förderbar ist wird ein Kombinationsbonus von € 500,-- gewährt.
- (6) **Handelt es sich bei der zu fördernden Anlage um ein Contracting-, Leasing- oder Mietmodell, so muss eine Kopie des Leasingvertrages, die Gesamtkosten der Anlage sowie eine Anzahlung, welche zumindest der Förderhöhe entspricht, nachgewiesen werden.**

5. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Betriebserlaubnis muss vorliegen.
- (2) Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.
- (3) Der Förderungsantrag ist grundsätzlich spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum der Anlage bzw. Ablehnung der Förderung durch eine andere vorrangige Landes- oder Bundesförderstelle einzubringen. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6 Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.
- (4) Doppelförderungen von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis und Stromspeichersystemen im Rahmen dieser Richtlinie und anderen öffentlichen Landes- oder Bundesförderungsstellen (EAG-Investitionszuschuss, OeMAG, Klima- und Energiefonds usw.) sind nicht zulässig.
- (5) **Etwaige andere Landes- oder Bundesförderungen sind vorrangig zu nutzen.**
- (6) Geförderte Anlagen sind mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.
- (7) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

6. Erforderliche Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag
- (2) Zulassung für das Stromspeichersystem durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle
- (3) Im Falle der Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderungsformalitäten ist eine Vollmacht dem Ansuchen beizulegen.
- (4) Betriebserlaubnis des Netzbetreibers in Kopie
- (5) Abnahmeprotokoll der netzgeführten Stromerzeugungsanlage
- (6) Abnahmeprotokoll über die Errichtung eines Stromspeichersystems auf solarer Basis
- (7) Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (ausgestellt auf den Förderwerber) oder unterfertigter Contracting-, Mietkauf- oder Leasingvertrag
- (8) **Sämtliche Unterlagen sind entweder gescannt digital als PDF-Datei (oder in Kopie) vorzulegen. Etwaige analog übermittelten Unterlagen werden nicht retourniert, sondern nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.**

7. Antragstellung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Anlage bei der Förderstelle (wie bei Punkt 5 Abs. 3) digital einzubringen. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6 Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

Die Antragstellung erfolgt über ein Onlineformular über die Homepage des Landes Burgenland unter:

<https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/energie-neu/photovoltaik-und-speicheranlagen/>

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung per Email oder in Papierform möglich an:

post.a9-energie@bgl.d.gv.at

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen
Europaplatz 1,
7000 Eisenstadt

- (2) Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- (3) Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

8. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat den Organen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, im

folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes auf dem sich die geförderte Anlage befindet zu gestatten.

- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der zu fördernden Anlage als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder eine von ihr oder ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

9. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

Für Streitigkeiten aus dem Förderverhältnis gilt der Gerichtsstand Eisenstadt.

10. Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Richtlinie zur Förderung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis tritt mit **01.01.2024** in Kraft und gilt bis **31.12.2024** bzw. bis zur Ausschöpfung der unter Punkt 3.7 genannten Fördermittel.